



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Oberdolling
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)**



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberdolling erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung gem. § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberdolling in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Oberdolling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.

- (4) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Oberdolling eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird pro Kind und pro Kalendermonat entsprechend den vereinbarten Buchungszeiten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik, aus staatlicher Veranlassung) geschlossen wird.
- (2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 5

Essensgebühr

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Essensgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach dem aktuell vereinbarten Preis mit dem Vertragspartner für die Essenslieferung.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Montag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Tag der Erkrankung bis 08:00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren nach den §§ 4 und 5 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die vereinbarten Buchungszeiten.

§ 7
Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 25 % für das zweite (jüngere) Kind. Für das Dritte und jedes weitere (jüngere) Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 50 %.

§ 8
Staatlicher Beitragszuschuss

Auf die monatliche Benutzungsgebühr wird der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 31.07.2014 und alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Oberdolling, den 09.11.2022

GEMEINDE OBERDOLLING

gez.
Lohr
1. Bürgermeister